



Antragsstellung Familienzulage

(*Neues Einreichtverfahren des Gesuches*)

Zusammenfassung:

Ab dem **01.04.2019** erfolgt die Antragsstellung für die Familienzulage, bei der bislang der Arbeitnehmer das Papiermodell “ANF/DIP” (SR16) dem Arbeitgeber vorlegen musste, nur mehr **auf elektronischem Wege** direkt bei der INPS/NISF, damit seitens des Sozialversicherungsinstituts eine genaue Verrechnung des zustehenden Betrages und eine strengere Einhaltung des Datenschutzkodexes garantiert werden kann.

Im Detail:

Neues Einreichtverfahren des Gesuches für Familienzulage

Mit Wirkung ab dem **01.04.2019** müssen Arbeitnehmer privater nicht-landwirtschaftlicher Unternehmen die Gesuche für die Familienzulage direkt beim INPS/NISF **auf ausschließlich elektronischem Wege** einreichen. Damit ändert sich das vorherige Einreichtverfahren, bei dem der Arbeitnehmer das Papiermodell “ANF/DIP” (SR16) dem Arbeitgeber vorlegen musste. Der Antragssteller (Arbeitnehmer) kann Einsicht auf den Ausgang des Gesuches nehmen, indem er sich mithilfe seiner Zugangsdaten im Onlineportal des INPS/NISF im eigens dafür bestimmten Bereich “Consultazione domanda” anmeldet. Im Falle etwaiger Änderungen des Gesuches muss der Arbeitnehmer – **wiederum auf ausschließlich elektronischem Wege** – ein Gesuch für die Änderung des in Frage stehenden Zeitraums stellen.

Antrag um Genehmigung der Familienzulage in Sonderfällen

Es wird klargestellt dass für jene, die bereits verpflichtet sind, eine Genehmigung anzufragen (zum Beispiel alleinerziehende Mütter, geschiedene Eltern usw.), weiterhin die Pflicht besteht, den dazugehörenden Antrag (in der Regel alle 5 Jahre) mit dem aktuellen elektronischen Verfahren “Autorizzazione ANF” einzureichen. Wird dem Antrag zugestimmt, dann wird dem Antragssteller in Zukunft keine Genehmigung mehr zugeschickt.

Einreichtverfahren des Gesuches für Familienzulage

Der Antrag für die Familienzulage muss **vom Arbeitnehmer direkt beim INPS/NISF** auf ausschließlich elektronischem Wege eingereicht werden. Für die Antragsstellung hat der Arbeitnehmer zwei Möglichkeiten:

- Einreichung auf **elektronischem Wege** mittels Onlineportals www.inps.it –



**Anweisung für
Arbeitgeber**

- Der Arbeitnehmer muss sich dort selbst anmelden und den Antrag einreichen;
- Einreichung über ein **Patronat**.

Der Arbeitgeber erhält eine Mitteilung seitens des INPS/NISF über den etwaigen Auszahlungsbetrag. Die Beträge sind für den Arbeitgeber im “Cassetto previdenziale aziendale (dieser Service wird von unserem Büro verwaltet)” mit Anführung der dazugehörenden Steuernummer des Arbeitnehmers ersichtlich. Die Zahlungen der Familienzulagen erfolgen auf gewohnte Weise mit der Ausbezahlung des Monatslohns, und werden in Folge monatlich mit den Sozialbeiträgen INPS/NISF verrechnet.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Bozen, Bruneck, April '19

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Sachsalber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber